

Za
6680



S In **E**rdinand
 der Ander / von
 Gottes Gnaden / Er.
 wehler Römischer Kayser /
 zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-
 nien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien /
 Croatien / vnd Slavonien / 2c. König / Erz-
 herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / zu
 Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain /
 zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober vnd Nie-
 der Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff
 des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw /
 zu Mähren / Ober vnd Nieder Loßnitz / Gefür-
 ster Graff zu Habspurgt / zu Tyrol / zu Pfierdt /
 zu Kürnberg vnd zu Görz 2c. Landgraff in El-
 saß / Herr auff der Bwindischen Marck / zu Por-
 tenaw vnd zu Salims / 2c.





Erkennen öffentlich mit diesem Brieff
vñ thuen kund Allermänniglich / wie-
wol Wir aus Römischer Käyserlicher
Hohe vnd Würdigkeit / darein vns der
Allmächtige nach seinem Göttlichen
Willen gesetzt hat / auch angeborne
Güte vnd Mildigkeit jederzeit geneigt
seind / aller vnd jeglicher vnser vnd des Heiligen Reichs /
auch vnser Erb Königreich / Fürstenthum vnd Landen /
Vnterthanen vnd getrewē Ehr / Nutz / Auffnehmē vnd
Bestes zu betrachten vnd zu befördern / So ist doch vnser
Käyserlich Gemüch billig mehr bewegt / denjenigen vn-
sere Käyserliche Gnaden vnd Milte mit zu theilen / auch
ihren Namē vnd Stand in noch höhere Ehr vnd Wür-
de zu setzen / vnd sie mit vnsern Käyserlichen Gnaden
vnd Freyheiten zu begaben deren vor Eltern vnd sie selb-
sten im alten erbarn vnd redlichen Stand herkommen /
sich guter Adeltlicher Sitten / Tugend vnd Wandels be-
fließen / auch vns / dem Heiligen Reich vnd vnsern löb-
lichen Hauß Osterreich mit getrewer vnd beständiger
Dienstbarkeit vor andern gehorsamlich anhängig vnd
verwand seynd / wann Wir nun gnädiglich angesehen /
wahrgenommen vnd betrachtet / die Erbarkeit / Redlig-
keit / Adeltliche gute Sitten / Tugendt / Geschicklichkeit /
Erfahrenheit vnd Vernunfft / damit Vns der Ersam
Gelehrte vnser vnd des Reichs lieber getrewer David

Majestät vnd fürnehmen Orten berühmt worden /
auch die angenehm / getreue / gehorsam / nützlich / willig
vnd unverdrossene Dienst / welche seine Eltern vnd vor-
Eltern weiland unsern hochgeehrten Vorfahren am
Reiche / vnd unserm Hochlöblichen Hauß Österreich /
fürnehmlich aber ermelter David Döring für sein Per-
son / nach dem er sich von Jugend an / aller guten Kün-
sten / Sprachen vnd Tugenden so weit befließen / daß
er nicht allein den gradum Doctoris, sondern auch son-
sten fürtreffliche qualitetenerlangt / zumal er dann den
Durchläuchtigen Hochgebohrnen Johann Georgen /
Hertzogen zu Sachsen / Süllich / Cleo vnd Berg / Land-
graffen in Süringen / Marggraffen zu Weissen vnd
Burggraffen zu Magdeburg / des Heiligen Römi-
schen Reichs Erzmarschalchen / unsern lieben Heim-
vnd Churfürsten / als Ihrer R. vornehmer Hoff- vnd
CammerRath / nunmehr ein geraume Zeit hero / in
seinen gegebenen Consiliis, Krafft seines tragenden of-
ficii, je vnd allzeit / was zu Wolffahrt / Nutzen vnd Er-
sprießlichkeit so wol unserer vnsers löblichen Hauß Öster-
reichs obgedachtes Churfürsten zu Sachsen R. des Hei-
ligen Römischen Reichs vnd allgemeinen Wesen be-
stens immer seyn können / gehorsambstes Fleisses vnd
eussersten Vermögens zu unsern vnd mehrgemeltes
Churfürstē zu Sachsen R. gnädigstem belieben vnd wol-
gefalle vor andern mit sonderm Ruhm vnd Dexteritet
erzeiget vnd erwiesen / noch täglich ohne vnterlaß thuet /

vnd hinfüro eusserstē Vermögen zuerzeitigē gehorsamst
vxpictig ist / auch wol thuen kan / mag vnd solle / So habē
Wir demnach mit wolbedachtē Muth / gutem Rath / vnd
rechtem Wissen bemelten Doctor David Döring / seine
Eheliche Leibs Erben vnd dero selben Erbens Erben /
Mann vnd Weibespersonen in ewig Zeit / in den Stande
vnd Grad des Adels / Unserer vnd des Heiligen Reichs /
auch Unserer Erb Königreich / Fürstenthumb vnd Lan-
de recht Edelgebornē Rittermessigen Lehens vnd Thur-
niersgenossen Leuten erhebt / darzu gewürdiget / ge-
schöpfft / geadelt / vnd Sie der Schaar / Gesellschaft vnd
Gemeinschaft des Adels zugefügt / zugesellet vnd geglei-
chet / allermassen vnd gestalt / als ob Sie von ihren vier
Ahnen / Vater / Mutter vnd Geschlechtern beyderseits
recht geborne Rittermessige Lehens vnd Thurniersgenos-
sen Edelleut wehrē / vnd zu mehrer Bezeugnüs / Glaubē
vnd Gedächtnüs solcher Unserer Käyserlichen Gnaden
vnd erhebung in den Stand vnd Grad des Adels / haben
Wir gedachtem David Döring / seinen Ehelichē Leibes
Erben / vnd dero selbstē Erbens Erben / Mannes- vnd Wei-
bespersonen / dis hernach geschriebē Adeltich Wappen vnd
Clainot / so mit Namen ist ein quartierter Schild / dessen
hinter / vnter / vnd vortter obere Veldung schwarz / in jeder
ein auffrecht einwerth gekehrt / vnd zum grimmigen ge-
schickter gelb oder goldfarber gekrönter Lew / mit offe-
nem Rachen / roth außgeschlagener Zungen / vor sich ge-
worffenē Branchhen / vnd vber sich gewundenen doppel-

in mitteberzwerch also abgetheilt/daß der vnter roth od
Rubin farb / ober aber weiß oder silber farb ist / im grund
desselben auff einē grünen drey pūheltē Berg / der mitter
die zween eusseren etwas vberhöhend / ein gerad vbersich
stehender grüner mit den ästen abhangender Palmbau /

Auff
Schl
frey
ner
cher
niers
zur
mit
vnd
reche
ten
schro
gela
Helm
vnd
einer
oder
farben
lichen
gezle
dar
sch
ber
für
auff

dem
ldt ein
er offe
Adelta
Thur
Helm
lincken
roth
weiser
ten sel
aber
ark vñ
ber
decken
darob
gelb
Gold
Könige
Cron
ret /
auf er
eint a
mahl
wert
rechts

des vnten im Schild beschriebenen gekrönten Lewens
Gestalt / in seinen vortern Branccken vbersich einen gan
zen grünen Palmbaum samt der Wurtzel haltend / Als

Dann solch Adelich Wappen vnd Clainoth / in mitte dis
vnsers Käyserlichen Brieffs gemahlet / vnd mit Far-
ben eigentlicher außgestrichen ist / von newen gnädiglich
verliehen vnd gegeben / Thuen vnd geben ihnen solche
Snad vnd Freyheit / erheben / würdigen vnd setzen sie
also in den Standt vnd Grad des Adels / Adeln / gesel-
len / gleichen vnd fügen sie zu der Schaar / Gesellschaft
vnd Gemeinschaft vnserer vnd des Heiligen Römi-
schen Reichs rechtgebornen Lehns-Thurniersgenos-
vnd Rittermässigen Edellentem / verleihen / geben / gön-
nen vnd erlauben ihnen auch obgeschriebē Adelich Wap-
pen vnd Clainoth also zu führen vnd zugebrauchen / al-
les aus Römischer Käyserlicher Macht / Vollkommen-
heit / Hiemit wissentlich in Krafft dis Brieffs / vnd mei-
nen / setzen vnd wollen / daß nun fürbaßhin der ob gemel-
te David Döring / seine Eheliche Leibes Erben / vnd de-
roselben Erbens Erben / Manns- vñ Weibspersonen / für
vnd für in ewig Zeit / rechtgeborne Lehens-Thurniers-
genos- vnd Rittermässige Edelleuthe seyn / geheissen /
vnd von allermänniglich an allen Orten vnd Enden / in
allen vnd jeden Händeln / Geschäften vnd Sachen / al-
so gehalten / geehrt / genennet vnd geschrieben werden /
auch darzu alle vnd jede Ehr / Würde / Freyheit / Vor-
theil / Recht / Serechtigkeit / Altherkommen / Statuten /
gut Bewohnheiten / Gesellschaften vnd Gemeinschaft-
ten / deren sich der Adel von altershero gebraucht hat /
hinfürs gebrauchen würde / vnd maag haben / mit ha-

hen vnd niedern Embtern vnd Lehen anzunehmen / zu
empfangen / zu haben / vnd zu tragen / mit andern vnsern
vnd des Heiligen Römischen Reichs rechtgebohrnen
Lehens = Thurniersgenosß = vnd Rittermässigen Edel-
leuten in alle vnd jegliche Thurnier zu reiten / zu Thurn-
nieren / mit ihnen Lehn vnd alle anderer Gericht vnd
Recht zu besitzen / Urtheil zu schöpfen vñ Recht zu spre-
chen / auch deren / vnd aller anderer Adlichen Sachen /
Handlungen / vnd Geschäften / inner = vnd aussershalb
Gerichts / theilhaftig / würdig / empfänglich / vnd dar-
zu tauglich / geschickt vnd gut seyn / vnd sich des alles /
auch vorberührten Adlichen Wappen vnd Clainoths
in allen vñnd jeden Ehrlichen / Redlichen / Adlichen
Ritterlichen Sachen / Handlungen vnd Geschäften
zu Schimpff vnd zu Ernst / in Stürmen / Streiten /
Kämpffen / Thurnieren / Bestecken / Sefechten / Ritter-
spielen / Weldzügen / Panieren / Sezelten auffschlagen /
Insiegeln / Petschafften / Clainothen / Begräbnüssen /
Semähliden vñnd sonst an allen Enden vnd Orthen /
nach ihren Ehren / Nothdurfften / Willen vnd Wolge-
fallen / frewen / gebrauchen vnd genieessen sollen vnd
mögen / als andere vnserer / vnd des Heiligen Römischen
Reichs / rechtgebohrne Lehens = Thurniers genosß = vnd
Rittermässige Edelleute solches alles haben / sich dessen
frewen / gebrauchen vnd genieessen / von Rechte oder Ge-
wonheit / von Altermänniglich vñverhindert.

Ferner thun vnd geben Wir mehrbeneltem Da-
uid Döring der Rechten Doctorn noch darzu die-
se besondere Snad vnd Freyheit / also vnd dergestalt / daß
Er / seine Eheliche Leibes Erben vnd deroselben Erbens
Erben / Manns vnd Weibespersohnen / nun hinfüro e-
wiglich in allen vnd jeden ihren Besieglungen oder Pets-
schafften / grossen vnd kleinen / offenen vnd beschlossener
Brieffen vnd Schrifften / so von Ihnen mit Ihren an-
hängenden / oder auffgedruckten Insiegeln vnd Pets-
schafften bekräftiget / vmb was Sachen / oder wie das
wehre / gegen Uns vnd sonst jedermänniglich / in was
Würden / Standt oder Wesen die seynd / ein roth Wachs
gebrauchen / vnd darmit ihrer Nothdurfft vnd Gelegen-
heit nach besiegeln / vnd petschafften sollen vnd mögen /
vnderhindert allermänniglich.

Weiters vnd zu mehrer Bezeugnuß / Glaubens vnd
Bedencknuß vnserer Käyserlichen Snaden / damit
Wir gemeltem Doctor David Döring billicher weise
geneigt seynd / haben Wir Ihme / seinen Ehelichen Leibes
Erben / Erbens Erben vnd Nachkommen Ihres Namens /
Stammes vnd Geschlechtes von Geburt / Schild vnd
Helm / diese besondere Snad vnd Freyheit gethan / gege-
ben / vergönnet vñ zugelassen / wann Sie vber kurtz oder
lang Lust vnd Begierde gewonnen / im H. Römischen
Reiche einē oder mehr newe Adelige Sitze oder Schlös-
ser zuerbawen oder zuerheben / daß Sie dieselben Sit-
ze vnd Schlösser

erwerben / oder sonsten erkauffen / vnd redlich an sich bring-
gen / nicht allein ohne jedermänniglichs / wes Würden/
Standes / Wesens oder Thuens der oder die seyn / Ein-
standt / Anspruch oder Verhindernuß / wie andere selb-
ger Erthen alte vnd würckliche des Ritterstandts Land-
sassen oder Landtleute geruhiglichen vnd ohne alle
Hirung possediren, innenhaben vnd besitzen können/
sollen / vnd mögen / sondern auch dieselbe adeliche Sit-
ze / Schlösser vnd Gütere / bey Ihrem itzigen Namen
bleiben / oder denselben fallen lassen / verändern / ver-
kehren / oder gar abthuen / vnd denselben Sitzen oder
Schlössern Ihrem selbst Willen vnd Gefallen nach / an-
dere newe Namen schöpfen vnd geben / sich darvon / dar-
zu oder darauff nennen / schreiben / auch solchen newen
Zunahmen in allen vnd jeden Ihren Reden / Schrifften /
Tituln / Insiegeln / Petschafften / Handlungen vnd Ge-
schafften allein oder mit ihrem itzigen Zunahmen gegen
Uns / Unseren Nachkommen / vnd sonst jedermännig-
lich gebrauchen sollen vnd mögen / vnverhindert aller-
männiglichs.

Wsch weiter vnd zu mehrer erzeigung Unserer Käy-
serlichen Gnaden / damit Wir oftgemeltē Doctor
David Döringk wolgewogen seynd / So setzen / ordnen
vnd wollen Wir hiermit aus obberührter Römischen
Käyserlicher Macht / Vollkommenheit / in Krafft dis
Brieffes / das ein jede Commun Stadt / Marckt / Fle-
cken oder Erth / so wol im Heiligen Römischen Reiche /

als auch andern Unsern Erblichen Königreichen / Fürstenthumen vnd Landen / da Er / seine Ehwürthin / vnd alle Ihre itzige vnd künfftige Eheliche Leibes Erben vnd deroselben Erbens Erben / Manns vnd Weibespersohnen / Ihres Namens / Stammes vnd Geschlechts von Geburt / Schild vnd Helm / auch dero aller vnd jeder nachgelassene Wittiben für vnd für / in ewig Zeit / in was Orthen vnd Enden Sie jetzt oder ins künfftig / vber kurtz oder lang / in Städten / Märkten / Flecken oder auff dem Lande / sambt Ihren Hausfrawen / Kindern / Dienern / Hausgesinde / zugehörigen vnd Verwandten / auch allen Ihren Haab vnd Gütern / wenig oder viel / zu jederzeit / mit ihren Häußlichen Anwesen oder Wohnungen sich niederlassen / sitzen vnd bleiben wollen / oder so Sie einmal an einem Orthe Seßhaft / oder Wonhaft gewesen wehren / vnd darnach solche Ihre Wohnungen vnd Heimwesen weiter an ein andern Ort verkehren / oder verwenden würden / wann vnd so oft solchs durch Sie Ihrer Nothdurfft vnd Gelegenheit nach geschehe / an denselben Enden vnd Orthen / nicht allein Sie mit Ihren Persohnen / auch Ihren Ehelichen Hausfrawen / Kindern vnd derselben Kindskindern / derer aller Haab vnd Güter / nichts darvon außgenommen / noch hinder angesetzt / wo / vnd an welchen Orthen die so wol im Römischen Reiche / als auch anderen Unsern / vnd Unserer Nachkommen / Erblichen Königreichen / Fürstenthumen vnd Landen gelegen seynd / einzukommen / zu

nicht allein schuldig vñ pflichtig seyn sollen / sondern daß
Sie auch an allen solchen Erthen vnd Enden mit Ihren
Persohnen vnd allen Ihren Haab vnd Gütern / liegen-
den vnd fahrenden / gantz nichts außgenommen / aller
Pflicht vnd Bürgerlicher Eyde / deßgleichen aller vnd je-
der / hoher vnd niederer / grosser vnd kleiner Bürgerlicher
oder anderer Embter / als der Bürgermeister / Rathgebē /
Berichts vnd Rechts / vnd darzu ins gemein aller vnd je-
der anderer Embter / Verwaltungen / Administrationē,
Verwesungen / auch Pflegschafften / Vormündschafftē /
oder in andere dergleichen Wege / wie solche Verwaltun-
gen Namen haben können vnd mögen / nichts außge-
nommen / auch von allen Zünfften / Stuben / oder anderen
dergleichen Gesellschaften / vnd dann von belegung vnd
einnehmūg des Kriegßvolcks / vnd Unserer oder jemandes
anders Hoff - oder anderen Gesinds / vnd allen anderen
Beherbergungen vnd Gastungen / deßgleichen vor Wa-
chen / Reisen / Kronen / durch sich selbst oder andere / vnd
sonst aller anderer Beschwerden vnd Dienstbarkeiten /
gantzlich vnd gar frey / exempt vnd entledigt seyn / auch
mit deme allen wider ihren guten Willen / nicht bela-
den / beschwert noch angefochten / darzu die anzunehmen
keines weges gedrungen werden sollen noch mögen. Der
genandte David Döring / seine Eheliche Leibes Erben /
vnd derselben Erbens Erben für vnd für / sollen vnd mö-
gen auch an allen vnd jeden Erthen / da Sie ihre Häuß-
liche Wohnungen im Heiligen Römischen Reiche / desse-

ben/oder Unsern Erölichen Königreichen / Fürstenthü-
men vnd Landen mit Ihren Ehelichen Haußfrauen/
Kindern / Dienern / Haußgesind vnd Verwandten ha-
ben/sein oder sitzen werden/aller Ihrer vnd Ihrer Hauß-
frauen / vnd anderer angehöriger Haab vnd Güter hal-
ben/so viel Sie deren / auch wo vnd an welchen Orthen
Sie die haben / liegenden vnd fahrenden / gantz nichts
außgenommen / neben anderen Bürgern vnd Inwoh-
nern mit gantz keinerley Stewern / Rosungē / Aufflegun-
gen / Anschlagungen / Hülff vnd Anleggeldt / wie / vmb
was Sachen / oder warumb solches beschēhē / fürgenom-
men / belegt oder beschweret werden / vnd insonderheit / so
Sie sich von einem Orte zu dem andern oder mehrern
thuen oder ziehen / oder Ihnen sonst anderer Orthe ich-
tes an liegenden oder fahrenden / Adelichen / Bürgerliche
vnd andern Gütern / Erbschaftweise / oder in andere wege
ansterben oder zustehen würde / so oft vnd zu was Zeiten /
oder an welchen Orthen solches beschāhe / vmb gantz kei-
ne Stewer oder Nachstewer / weder eine / zwey / drey o-
der mehr / auch weder vmb den zehenden / mehr oder min-
der Pfennig / weder von Ihren Paarschaften / einigen
liegenden / noch allen andern Ihren fahrenden Haaben /
Gütern vnd Zinsen / wie die allendhalben genandt wer-
den / vnd an welchen Orthen Sie gelegen seyn möchten /
gantz nichts angezogen / beladen / angesucht / vnd in
einige Wege damit nicht beschwehret / auch zu solchen we-
der genötiget noch getrungen / sondern solcher dingem

aller vnd jeder gantzlich vnd gar frey / exemt vnd enckel-
dige seyn / deßgleichen / daß Sie allenthalben / wann Sie
wollen / jetzt oder hernach / vber kurtz oder lang / von denen
Orten / da Sie zu jederzeit Ihre Häußliche Wohnungen
haben vnd sitzen werden / aller vnd jeder Oberrkeit hal-
ben vnverhindert von solchen Orten frey abziehen / vnd
ob Sie wollen / zu ihrer Gelegenheit sich wiederumb da-
selbst hinchuen vnd ziehen / auch an solchen Orten wie-
der eingenommen vnd zugelassen werden / Auch als
dann die Freyheiten vnd Exemptiones nichts desto min-
der ferner haben / vnd sich deren gebrauchen sollen vnd
mögen wie die hievor vnd hernach allenthalben begrief-
fen seynd.

Werner setzen / ordnen vnd wollen Wir / was hievor
vnder Freyheiten vnd Exemptionem halber / von allen
Bürgerlichen vnd anderen Embtern / auch von allen
Auftragungen / Hülf- vnd Anleggeldt / Steuern vnd
Nachstewern / auch freyen Ab- vnd Zuzug / vnd anderen
mehr gesagt vnd gemelt / das solches in allen vnd jeden
Puncten vnd Artickeln / vnd deren jeden insonderheit
nicht allein verstanden / aufgelegt vnd gebrauchet
soll vnd mag werden / von allen vnd jeglichen Bür-
gerlichen / vnd anderen derselben Ortes / da gedach-
ter Döringk oder seine Nachkommen / wie obgemelt /
wohnen werden / persöhnlichen / häblichen / ordent-
lichen / vnordentlichen vnd vermischten / das ist / ab o-
mnibus muneribus & oneribus personalibus, realibus

& mixtis, ordinarijs & extraordinarijs, ob die gleich von
Kriegsachen wegen aufferleget werden wolten / vñ sonst
in einer Gemein von allen vnd jeglichen andern / was Ei-
genschaft die wehren / auch wie / warumb vnd welcher
gestalt die fürgenommen würdē / in gemein oder sonder-
heit / Sondern daß auch Er Döringk vnd die Seinigen /
wie oblautet / sich des alles Inhalts / jetzt alsbald / oder
wann vnd zu was Zeiten sie wollen / kräftiglich gebrau-
chen sollen vnd mögen / vnangesehen / daß ernandter Dö-
ringk oder seine Nachkommen / sampt Ihren Haus-
Frawen / mit Bürgerlichen Beschwerden / auch Stew-
ren vnd allen anderen Bürgerlichen Nitleiden beladen
seyn oder seyn möchten / darzu auch vnangesehen / daß
Wir solches thun / ohne Anzeigung einiger anderer Ur-
sachen / dann allein / daß Wir solches Ihme Döringk / auch
seinen Nachkommen / zu einer sondern Gnad gethan ha-
ben wollen / vnd dann ferner ungeachtet aller vnd eines
jeden Orts Freyheiten / die Sie von vnsern Vorfahren
am Reiche / Römischen Käysern vnd Königen / vnd Vns
erlangt haben möchten / deßgleichen Ihrer Gdnungen /
Statuten, Gebräuchen vnd Gewohnheiten / die Sie dar-
wider hetten / auch weiters hindangesetzt / aller gemei-
ner Vnser vnd des Heiligen Reichs Käyserlichen Rech-
ten vnd Gesetz / denen allen vnd jeden Wir dann aus
Käyserlicher Macht / Vollkommenheit hiemit dero-
girt vñnd erklärt haben wollen / daß Sie in diesen
Fällen keines weges Stat haben sollen noch mögen /

Wird damit offtegedachter Doctor David Döringk/
seine Ehliche Leibes Erben/ Erbens Erben vnnnd
Nachkommen/ Mann vnd Weibs Personen bey allen ob-
begriffenen Unsern Käyserlichen Gnaden/ Gaben vnnnd
Freyhaiten/ vmb so viel desto ruhiger vnd stätter ge-
handhabet werden mögen/ So haben Wir Sie samit Ih-
ren Ehlichen Haus Frauen/ Wittiben/ allen ihren Ehe-
lichē Leibes Erben vñ derselben Erbens Erben/ Dienern/
Haus Besind/ Vnterthanen/ Hinderfassen/ Lehn Mann-
nen/eignen Leuten/zugehörigen Vorwandten/vnd aller-
den jenigen/so ihnen zugehörē vnd zu versprechen stehen/
auch allen ihren Leiben/liegenden vnd fahrenden/ Alder-
lichen/Bürgerlichen vnd andern Haab vnd Gütern/die
Sie jetzo haben/ oder künfftiglich mit rechtmessigen Ti-
tul vberkommen werden/ Lehen vnd eigen/ wie die Na-
men haben mögen/ auch wo vnd an welchen Orthen die
gelegen/gar nichts darvon außgenommen/in Unsern vnd
deß Heiligen Römischen Reichs/ auch Unserer Erblich-
chen Königreiche/ Fürstenthumen vnnnd Lande/ auch
Unsers Löblichen Haus Osterreichs besondere Gnad/
Verspruch/ Schutz vnd Schirm/ auff ewig Zeit auffge-
nommen vnd empfangen/ Ihnen auch darzu Unser vnd
des Reichs deßgleichen jetzt gemelter Unserer Erblicher
Königreiche/ Fürstenthum vnd Lande/ frey gestrackt
Sicherheit vnd Seleite für Sewale vnd Rechte mitge-
theilet vnd gegeben/ Thun das auch von Römischer Käy-
serlicher Mache Vollkommenheit hiemit wissenlich/

in Krafft diß Brieffs / vnd meynen setzen vnd wollen /
daß Sie alle vnd jede obgeschriebenen Gnaden / Freyhei-
ten / Privilegien / Ehren / Würden / Vortheile / Rechte /
Serechtigkeiten vnd gute Gewonheiten haben / sich deren
an allen Enden vnd Orten frewen / gebrauchen vnd ge-
niessen / vnd darauff allenehalten / im H. Römischen
Reiche / auch Unseren ErbKönigreichen / Fürstenthü-
men / Landen / Städten / Märckten / Flecken / Gbrigkei-
ten vnd Gebieten / zu Wasser vnd Lande / Ihrer Noth-
durfft vnd Gelegenheit nach frey sicher / vnverhindert / vn-
auffgehalten vnd vnbeschwert handeln / wohnen vnd
wandeln / dazu in Kriegs Empörung vnd anderen Zei-
ten / auch jedesmals Ihrer Gelegenheit vnd Befallen
nach / Unser vnd des H. Reichs Kayser / oder Königlichen
Adler / deßgleichen Unserer ErbKönigreiche / Fürsten-
thume vnd Lande Wappen vnd Kleinoth / mit oder ohne
Unsere / oder Unserer Nachkommen auffgedruckten
Innsiegel vnd Subscription an allen Ihren Wohnun-
gen / Schlössern / Häusern / Höffen / Mühlen / Haab vnd
Gütern / zu einem freyen sichern Schutz vnd Salva Guar-
dia mahlen vnd an schlagen lassen / vnd Sie sich dessen al-
les / wie andere / so in Unserer vnd des Heiligen Römi-
schen Reichs / auch Unserer Erblichen Königreiche / Für-
stenthume vnd Lande / sondern Gnad / Vorspruch /
Schutz / Schirm / Frey - Sicherheit vnd Glaitte auch von
Uns / Unsern Vorfahren am Reiche / Unsern Erb-
Königreichen vnd Unsern Rüblichen Hauß Gester

reich mit dergleichen Salva Gvardien privilegirt vnd
fürgesehen seynd / solches haben / gebrauchen vnd genieß-
sen sollen vnd mögen / von Recht oder Gewonheit / von
allermänniglich vnderhindert.

Derüber vnd damit obergedachter David Dö-
ringk / seine Eheliche Leibes Erben / derselben Er-
bens Erben vnd Nachkommen / Manns vnd Weibes-
persohnen / aller vnd jeder obenbemelter Unserer Sa-
ben / Gnaden / Freyheiten / Zulassungen vnd Rechten / in
einem oder mehr Puncten / Verficuln, Stücken vnd
Articuln / entweder durch stillschweigen / oder offent-
lich aus gutem Willen sich nicht gebrauchen / oder auch
gleich wider diese Unsere Begnädigung in einem oder
mehr selbst das Widerspiel thun / auch dasselbe wie-
der diese Unsere Freyheiten zu beschehen nachgeben /
annehmen vnd bewilligen würden / zu einem oder
mehrmahl / vnd so oft das geschehe / daß doch solches
alles an den nachgelassenen Stücken, Puncten vnd Ar-
ticuln dieser Begnädigung / do sie auch selbst darwider
gehandelt vnd bewilliget hetten / gantz vnnachtheilich /
vnschädlich auch vnzerbrochen aller Unserer Freyhei-
ten seyn vnd gehalten werden / darunter ihnen dann
auch der nichtbrauchung halben / weder verscheinung
zehen oder mehr Jahr vnd Zeit / auch sonst einige Hand-
lung / so den Freyheiten zu wider seyn möchte / an den-
selben gantz keinen Schaden / Nachtheil oder Schwe-
chung bringen solle.

Samit

Almit nun mehrgedachter David Döringk / der
Rechten Doctor / Unsere Käyserliche Gnad / mit
deren Wir Ihm ganz wol gewogen seynd / im Werck de-
sto mehrers verspüren / empfinden vnd genießen möge /
So haben Wir Ihn sambt seinen eltesten Sohn / welcher
in gleichen den gradum Doctoris allbereit erlangt / dem-
nach zu desto mehrer Erkänntnis vorberührter seiner ver-
dienst vnd Wolverhaltens / mit gleichmässig wolbedach-
tem Muth / gutem Rath vnd rechtem Wissen / in die Ehr
vnd Würde / Unserer Käyserlichen Pfaltz vnd Hoffgra-
fen / zu Latein / Comites Palatini genandt / erhöhet / ge-
würdiget vnd gesetzt / vnd Sie beede der Schaar / Gesell-
schafft vnd Gemeinschaft anderer Comitum Palatino-
rum zugeeignet / geglechet / gesellet vnd zugefügt. Erhe-
ben / würdigen vñ setzen Sie also in die Ehr vnd Würde /
zueignen / gleichen / gesellen vnd fügen Sie zu der Schaar /
Gesellschaft vñ Gemeinschaft anderer Comitum Pala-
tinorum, alles von Römischer Käyserlicher Macht Voll-
kommenheit / hiermit wissentlich in Kraft diß Brieffs /
vnd mainen / setzen vnd wollen / das nun hinfuro mehrgedachter Doctor David Döringk / vnd wie obgemelt /
sein eltester Sohn / alle vnd jede Privilegien / Gnaden /
Freiheiten / Ehren / Würden / Vortheile / Rechte vnd Ge-
rechtigkeiten haben / sich deren frewen / gebrauchē vnd ge-
nießen sollen vñ mögen / Als andere Unsere Comitum Pala-
latini haben / sich deren frewen / gebrauchen vnd genießen /
von Rechte oder Gewohnheit / von allermänniglich vn-
verhindert.

Wir gebē auch hiermit gedachtem David Döringk/
der Rechten Doctorn, vnd wie vorgemelt / seinem
eltisten Sohn / Unsere vollkommene Macht vñ Gewalt daß
Sie vnd deren Jeder absonderlich an Unserer Stadt vnd
in Unsern Namen / die Persohnen / so Sie darzu tauglich
vnd geschickt achten werden / (welches Wir Ihren Gewis-
sen haimgestellt haben wollen) zu Notarien, öffentlichen
Schreibern vnd Richtern creiren vnd machen sollen /
können vnd mögen / Also daß dieselben offne gemeine
Schreiber / Notarien vnd Richter / durch das gantze Hei-
lige Römische Reich / vnd andere Unsere Erbliche Kö-
nigreiche / Fürstenthume vnd Lande für solche gehalten /
auch aller vnd jeder Privilegien / Freyheiten / Gnaden /
Ehren vnd Vortheilen / auch Ihres Ampts allenthal-
ben / vnd in allen gerichtlichen vñ anderen Handlungen /
Contracten / Testamenten / letzten Willen / vnd allen Sa-
chen vnd Geschäften / Ihr Ampt berührende / gebräu-
chen / treiben / vben vnd niessen sollen vnd mögen / als an-
dere gemeine öffentliche Schreiber / publici Notarij ge-
nannt / vnd Richter von Unsern Vorfahren am Reiche /
oder Unsern Käyserlichen Gewalt gemacht / vñ creirt, sol-
ches alles habē / gebrauchen / genieffen vñ vben / von Recht
oder Gewohnheit / Doch solle gemelter Doctor Döringk
vnd sein eltister Sohn / von solchen Notarien, so Sie je-
derzeit creiren vnd machen werden / an Unser vnd Unse-
rer Nachkommen statt / vnd in derselben vnd Unsern / auch
in Unsern Reichs Namen gebühlich Gelüb vnd

Eyde nehmen / Als sich dann solch Gelübd vnd Eyde
von solcher Embter wegen zu thun gebühret / getrew-
lich ohne gefehrde.

D Er vorgeandte Doctor David Döringk vnd ob-
berührter seineltister Sohn sollen vnd mögen auch
Manns- vnd Weibespersonen / Edel vnd Vnedel (al-
lein Fürsten / Graffen / vnd Freyherrn außgenommen)
Jung vnd Alt / so außserhalb der heiligen Ehe geböhren
seynd / sie seynd gleich von ledigen / einer oder zweyer
Ehelich verheyrathen / zu nahe gesipten / befreundten
oder verschwägerten Personen / oder aus andern in
Geistlichen vnd Weltlichen Rechten verbotenen oder
verfluchten vermischungen / wie die alle samentlichen
oder besonder beschehen vnd fürgegangen / oder immer
Namen haben möchten / erzeuget / legitimiren vnd Ehe-
lich machen / vnd mit denselben ihrer vnschuldigen
Macul vnd Vermailigung der vnehlichen Geburt
halben dispensiren. Solche Macul vnd Vermailigung
gantz auffheben / vertilgen / abthuen / verwerffen vnd
Sie in die Ehr vnd Würde des Ehelichen Standes se-
zen vnd erheben / Also / daß deren / so wie obstehet / von
Ihnen geehliget vnd legitimirt werden // solche ihre
vnehliche Geburt / weder inner- noch außserhalb Ge-
richts / noch sonst in kein andere Weiß // zu einiger
Schmach / Schand / Veracht / Verkleiner- oder Verwerfa-
lung fürgehalten / noch Sie deren in einigen Geist- oder

Wellichen Ständen / Handlungen oder Sachen / in
geringsten nicht entgelten / sondern an allen Orten vnd
Enden für Ehlich gehalten / gesprochen / erkennen / auch
zu allen Ehren / Würden / Bürgerlichen vnd ander
Ständen / Embtern / Zünfften / Zechen vnd Handwer
cken / keines außgenommen / wie andere / so von Vater
vnd Mutter recht Ehlich gebohren seynd / in allen vnd
jeden Landschaften / Graffschafften / Herrschafften /
Städten / Märckten / Flecken vnd Gebiethen angenom
men vnd zugelassen werden / vnd derselben / auch aller
vnd jeder Gnaden / Freyheiten / Vortheil / Recht / Be
rechtigkeit vnd guten Gewonheiten / mit Lehn vnd
Embtern anzunehmen / zu empfangen / zu haben / vnd zu
tragen / Lehen vnd alle andere Gericht vnd Recht zu be
sitzen / Urtheil zu schöpfen vnd Recht zusprechen in al
len vnd jeden Ständen vnd Sachen fähig / dessen alles
empfanglich / vnd darzu tauglich vnd gut seyn / Auch ih
rer Väter / Mütter vnd Geschlechte Namen / Standt /
Schildt / Helm vnd Cleinoth haben vnd führen / sich
auch deren zu allen Ehrlichen Redlichen Sachen nach
ihrem Willen vnd Gefallen gebrauchen / Auch aller Erb
schafft / es sey durch Testament / letzten Willen / Dona
tion oder ab intestato, vnd in alle andere wege fähig vnd
theilhaftig seyn / vnd sich dessen alles vnd jedes sambt
vnd sonderlich frewen // gebrauchen vnd genießen vor
allermänniglich vnderhindert / Darzu sollen vnd
solche legitimirte Verlohen allen vnd

jeden Geistlichen vnd Weltlichen / durch letzten Willen /
Geschäfte vnd in andere wege / auch ab intestato, bevor
ab vnd insonderheit Ihren Vätern / Müttern vnd Be-
freundten / ohne mittel / in Lehen vnd Eigen / bewegli-
chen vnd unbeweglichen Gütern succediren, vnd diesel-
ben gleich / als ob Sie von Ihnen aus rechtem Ehelichen
Standte gebohren vnd herkommen wehren / Erben vnd
aller Legaten fähig / theilhaftig vnd empfänglich seyn /
vnangesehen vnd vnverhindert aller beschriebenen vnd
vnbeschriebenen gemeinen Lehn / Land oder Stadt Rech-
ten / Satzungen / Statuten, Ordnungen / Gewonheiten /
Gebräuche vnd Freyheiten / so darwider seyn vnd auff-
kommen / verstanden oder angezogen werden möchten /
denen Wir in diesem Fall gantzlich derogirt haben
wollen / doch den andern Ehelichen Natürlichen Erben
in ab- vnd auffsteigender Linien an ihren gebührenden
Legitimis vnunschädlich. Es mag auch gedachter Doctor
Döringk / wie auch sein elcister Sohn / Ihrem freyen
Willen nach / die obvermelte Vnehelich geborne entwe-
ders zu obgesetzten allsambtlichen / oder allein zuetlichen
Stücken derselben absonderlichen / wie es Ihnen jedes-
mahls gefellig seyn würde / fähig / empfänglich vnd theil-
haftig machen.

Reicher gestalt geben Wir gedachtem David Dö-
ringk / der Rechten Doctorn, wie auch obgemelten
elcisten Sohn / Unser Vollkommene Macht vnd Be-

walt / allerley Vormünder / Tutorn, Curatorn, oder
Pfleger / so von andern erwehlet / gegeben oder gesetzt
worden / zu confirmiren, oder dieselbige selbst zu se-
tzen / zuverordnen / vnd wiederumb aus rechtmessiger
redlichen Ursachen zu entsetzen / auch Einkindschafften /
zu Latein / Uniones prolium genant / cum causæ co-
gnitione zu confirmiren, vnd zu bekräftigen / Söh-
ne vnd Töchter zu adoptiren, vnd arrogiren, oder
die von andern beschehene Adoptiones vnd Ara-
rogationes zu confirmiren, solche adoptire vnd ar-
rogirte, auch andere Ehelich vnd Vnehelich gebor-
ne vnd legitimirte, Persohnen zu emancipiren, vnd
Sie Väterlichen Gewalts / deßgleichen Reibeigene
Leute vnd Knechte ihrer Reibeigenschaft vnd Dienst-
barkeit zuerlassen vnd zu erledigen / Mit denen Minder-
jährigen vnd vnvogetbaren Ihres vnvollkommenen
Alters vnd Mängel haben zu dispensiren, solcher
minderjähriger / oder dergleichen / wie auch ihrer Vor-
münder vnd Pflegerer / vnd sonst aller anderer Persohn-
nen Contracten, veränderungen / alienationen, vnd
Handlungen zu bestätigen / in obvermelten vnd dann
in gemein in allen andern Sachen / welche Volun-
tariæ Jurisdictionis seynd / Decret, vnd Autoritet
zu interponiren vnd dieselbige zu vernichten / mit al-
len vnd jeden verleumbdten vnd infamirten Persohn-
nen solcher ihrer Vernachtheilung / Schmach vnd
Infa-

Infamien halben / darcin Sie mit der That / oder von
Rechtswegen gefallen wahren / oder seyn möchten / zu
dispensiren, dieselben Schmach / Fahl vnd Vormais-
ligung von Ihnen auffzuheben / zu vertilgen / vnd Sie
in ihren vorigen Standt wiederumb zu setzen / zu resti-
tuiren vnd zuerheben / also daß Sie nach solcher Re-
stitution zu allen Ehren / Würden / Embtern / Sachen /
Handlungen vnd Geschäften zugelassen werden / die-
selben nach ihrer Nothdurfft vnd Befallen vben vnd
treiben / vnd darzu tauglich vnd gut seyn sollen vnd
mögen / In aller massen / als ob Sie in einige Verleumb-
dung niemaln kommen wahren / von allermännig-
lichen vnderhindert.

Weiter geben Wir mehrgedachtem Doctor David
Döringk vnd obangeregtem seinem eltesten Sohn
Unser Käyserliche vollkommene Macht vnd Ge-
walt / daß Sie vnd ein Jeder Insonderheit in her-
nach folgenden Faculteten, als der Rechten vnd Artz-
ney Doctores vnd Licentiaten, auch der freyen Kün-
ste Magistros, Baccalaureos vnd Poetas Laurea-
tos creiren vnd machen sollen / können vnd mögen /
doch daß Sie in jeder Creation eines Doctoris, oder
Licentiaten zum wenigsten drey andere Doctores
derselben Facultet zu sich nehmen vnd gebrauchen / die
den jenigen / den Sie also zu Doctorn oder Licen-
tiaten

tiaten creiren vnd machen wollen / zuvor gebühlicher
Weise aber des Stands vnd Grads würdig / darzu
geschickt erfunden vnd erkennet werde / examiniren,
auch als dann nach genugsamen Befundt vnd Erkänd-
niß seiner Geschicktigkeit zu Doctorn, oder Licentiaten
creiren vnd machen / So dann ihnen den creirten die ge-
wöhnliche Doctorliche Zier vnd Cleinod an Unser
Stat vnd in Unserm Namen conferiren, geben vnd ver-
leihen sollen vnd mögen / welche Doctores, Magistri, Li-
centiati, Baccalauri, vnd Poëten von genandten Stö-
ringen / Vater vnd Sohn / wie obgemelt / also creirt vnd
gemacht worden / auff allen vnd jeden Univerfiteten zu
lehren / zu lesen / zu disputiren, zu consuliren, vnd ande-
re dergleichen Actus zu vben vnd zu verrichten Macht
vnd Gewalt / auch alle vnd jede Snad / Freyheit / Vor-
theil / Recht / vnd Serechtigkeith vnd gut Sewonheit ha-
ben sollen vnd mögen / Als andere Doctores, Licentia-
ten, Magistri, Baccalauri, vnd Poëten / so auff der her-
nach benandten Univerfiteten einer / Als nemlich zu
Paris, Bononien, Padua, Perusa, Pisa, Löven, Wien / In-
gelstadt / Prag / Leipzig / Wittenberg / Würtzburg /
Marpurg vnd Straßburg / oder andern dergleichen U-
niverfiteten zu Doctorn, Licentiaten, Magistern, Bac-
calaurien vnd Poëten promovirt, creirt vnd gemacht
worden / vben / verrichten / haben / gebrauchen vnd genieß-
sen von

sen von Rechte vnd Gewohnheit / von allermänniglich
vnderhindert.

Werner geben Wir offtgemeldetem David Döringk /
der Rechte Doctorn, vnd wie obgemelt / seinem ela-
tisten Sohn die besondere Gnad / Freyheit / auch Unsere
Vollkommene Käyserliche Macht vnd Gewalt / daß Sie
ehrliehen redlichen Leuten / die Sie dessen würdig zu seyn
erachten werden (welches Wir dann Ihr jedes Befal-
len vnd Bescheidenheit heimbestellet haben wollen) ei-
nem jeden nach seinem Standt vnd Wesen / Zeichen / auch
Wappen vnd Clainoth mit Schild vnd verschlossener
Helm geben vnd verleihen / dieselben Wappen vnd Le-
hengenoß machen / schöpffen vnd erheben sollen vnd
mögen / Also / vnd dergestalt / daß dieselben Persohnen /
so gedachte Döringk mit Wappen / Clainoth / Schildt
vnd Helm / wie obstehet / begaben vnd fürsehen werden /
auch Ihre Eheliche Leibes Erben / vnd dero selben Er-
bens Erben / Mann vnd Weibespersonen solch Zeichen /
Wappen vnd Clainoth mit Schild vnd Helm / für vnd
für in ewig Zeit haben vnd führe / auch sich deren in allen
vnd jeden ehrliehen redlichen Sachen / Handlungen vnd
Geschäften zu Schimpff vnd Ernst in Streiten / Stür-
men / Schlachten / Kämpffen / Bestecken / Panieren / Be-
zelen / Auffschlagen / Insiegeln / Petschaften / Claino-
den / Begräbnüssen / Gemälden vnd sonst an allen En-
den vnd Orthen nach Ihren Ehren / Nothdurfften / Will-
len

len vnd Wolgefallen gebrauchen / auch alle vnd jede Gnaden / Freyheiten / Ehren / Würden / Vorthail / Rechten vnd Berechtigkeiten / mit Embtern vnd Lehn / Geistlichen vnd Wellichen zu haben / zu halten vnd zu tragen / mit andern Unsern vnd des Heiligen Römischen Reichs / auch Unserer Erblichen Königreiche / Fürstenthüme vnd Lande / Lehns vnd Wappensgenossen Leuten / Lehn vnd alle andere Gericht vnd Recht zu besitzzen / Vorthail zu schöpfen / vnd Recht zu sprechen / auch dessen alles theilhaftig / würdig / empfänglich / vnd darzu tauglich / schicklich / vnd gut seyn / sich auch dessen alles vnd jedes in Geistlichen vnd Wellichen Ständen vnd Sachen frewen / gebrauchen vnd genießen sollen vnd mögen / vor Recht oder Gewonheit / von allermänniglichen vnderhindert. Doch sollen gedachte Döringk / Vater vnd Sohn Ihr fleissiges Auffmercken haben / daß sie in Krafft dieser Unserer Käyserlichen Gnaden / Gaben vnd Freyheiten Unsern Käyser / oder Königlichen Alder / noch Unserer Erbkönigreiche vnd Landen / auch anderer Fürsten / Graffen oder Freyherrn Alle Erblich Wappen vnd Clainoth / auch jemanden / wer der oder die wahren / keinen offenen Helm / auch weder eine / oder mehrere Königliche Cronen / weder auff den Helm noch sonst nicht verleihen / welches Wir Uns dann aus Römischer Käyserlicher Macht / Vollkommenheit hiemit außdrücklichen bevor behalten haben wollen.

Sind gebieten darauß allen vnd jeden Churfürsten/
Fürsten/ Geistlichen vnd Wellichen/ Prelaten/
Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Stadthal-
tern/ Land Marschalchen/ Lands Hauptleuthen/ Land-
Wogten/ Hauptleuthen/ Vitzdomben/ Vöigtern/ Pfler-
gern/ Verwesern/ Amptleuthen/ Landrichtern/ Hoff-
richtern/ Frey Schöpffen/ Centrichtern/ Freygraffen/
Ortheilsprechern/ Schultheissen/ Bürgermeistern/
Richtern/ Räten/ Kündigern der Wappen/ Ehrnhol-
den/ Versewanden/ Bürgern/ Gemeinden/ vnd sonst al-
len andern Unsern vnd des Heiligen Römischen Reichs/
auch Unserer Erblichen Königreiche/ Fürstenthume vnd
Lande. Unterthanen vnd Getrewen / in was Würden/
Standt oder Wesen die seynd/ ernstlich vnd festiglich mit
diesem Brieff vnd wollen / daß Sie den offtgenandten
David Döringk/ der Rechten Doctorn, vnd offtbemel-
ten seinen eltesten Sohn / bey obberührten Unsern er-
theilten Palatinaten vnd deren zugehörungen geruhig-
lich verbleiben/ deren in allen vnd jeden Ihren Worten/
Puncten/ Innhaltungen/ Meinungen vnd Begreiffan-
gen nützen/ niessen vnd gebrauchen lassen / wie auch fer-
ner Ihn / sein Eheliche Leibes Erben vnd derselben Er-
bens Erben/ Manns- vnd Weibspersonen für vnd für in
Ewigkeit / als andere Unsere vnd des Heiligen Römi-
schen Reichs/ auch Unserer Erblichen Königreich/ Für-
stenthume vnd Lande rechtgebohrne Lehns- Thurniers-
genosß

genosß = vnd Rittermässige Edelleute in allen vnd je-
den Geistlichen vnd Weltlichen Ständen / Geiffen vnd
Sachen wie vorstehet / annehmen / halten / zulassen / wür-
digen / Ehren / vnd an denen oberzehnten Unsern Kayser-
lichen Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Ehren / Wür-
den / Vortheiln / Rechten / Gerechtigkeiten / Gewonhei-
ten / Gesellschaften / Gemeinshafften / vnd erhebung in
den Standt vnd Grad des Adels / wie auch vorbeschrei-
benen Wappen vnd Clainoch nicht hindern / noch iren /
Sondern Sie deren in allen vnd jeden Ehrlichen / Red-
lichen / Adlichen / Ritterlichen Sachen / Handlungen
vnd Geschäften / inner vnd ausserhalb Gerichts / geruhig
vnd ohn alle Irrung / gebrauchen / genieessen vnd gantz-
lich dabey bleiben lassen / auch darwider im geringsten
nicht thuen / noch des jemandes andern zu thuen gestat-
ten / in keinerley Weise noch Wege / als lieb einem jeden
sey / Unser vnd des Reichs schwere Dignad vnd Straffe
vnd darzu ein Pöen / Nemlich / Sechtzig Marck lötiges
Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich
darwider thäte / Uns halb in Unser vnd des Reichs Cam-
mer / vnd den andern halben Theil / vielgedachtem Dö-
ringk / seinen Ehelichen Leibs Erben / vnd derselben Er-
bens Erben vnnachlässlich zu befehlen verfallen seyn sol-
le / Doch anderen / die vielleicht dem vorgeschriebenen Ad-
lichen Wappen vnd Clainoch gleich fuhreten / an iren
Wappen vnd Rechten vnvorgriffen vnd vnschädlich.

Mit Urkundt die Brieffs besiegelt mit Unserer
Kaiserlichen anhangenden Innsiegel. Der geben ist in
Unserer vnd des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg/
den sieben vnd zwanzigsten Tag des Monats Septem-
bris, Nach Christi vnsers lieben HERN vnd Seelig-
machers glorwürdigen Geburt im Sechzehnhundert
vnd dreyssigsten / Unserer Reiche / des Römischen im
zwölfften / des Hungarischen im dreyzehenden / vnd des
Böheimischen im vierzehenden Jahren.

Ferdinandt / K.

Vt

P. H. zu Stralendorff.

Ad mandatum Sac. & Cæs. &
Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

7
La 6680 Pt

1017

M



QK 292 X 204 6636 v D



Sir
der
Bo
wehle

zu allen Zeiten Mehrer
nien / zu Hungarn / 2
Croatien / vnd Slavon
herzog zu Osterreich / H
Brabant / zu Steyer /
zu Lützenburg / zu Wür
der Schlesien / Fürst zu
des Heiligen Römische
zu Mähren / Ober vnd
ster Graff zu Habsburg
zu Kürnberg vnd zu Gö
saß / Herr auff der Wit
tenaw vnd zu Salims

